

Gebührenordnung

ab 01.08.2020

§ 1 Vereinsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mind. € 30,- und wird zum 1. August des laufenden Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren durch den Verein beglichen.

Für Vereinsbeitritte zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr werden monatlich jeweils mindestens 2,50 Euro bis zum darauf folgenden 1. August erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühr

(1) Entsprechend der vereinbarten Betreuungsform staffeln sich die monatlichen Gebühren wie folgt (Angaben in Euro):

Betreuungsform	Umfang	Gebühr
Vollbetreuung	5 Tage/Woche 11:20 – 16:30 Uhr	140,00 €
Kurzbetreuung	5 Tage/Woche 11:20 – 15:00 Uhr	105,00 €
Teilbetreuung	max. 2 Tage/Woche 7:00 – 8:00 Uhr und 11:20 – 16:30 Uhr	110,00 €
Frühbetreuung	5 Tage/Woche 7:00 – 8:00 Uhr	50,00 €*)

*) Im Modul Frühbetreuung reduziert sich die Betreuungsgebühr bei mehr als 15 angemeldeten Kindern um 5 €/Monat, bei mehr als 20 angemeldeten Kindern um 10 €/Monat.

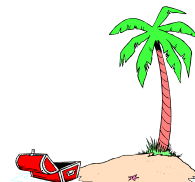
- (2) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsformen Vollbetreuung und Kurzbetreuung ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Kündigung der Frühbetreuung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende (31.7.) möglich. Das Betreuungsmodell Teilbetreuung wird ab August 2019 nicht mehr angeboten. Die bestehenden Verträge mit Teilbetreuung laufen aus.
- (3) Bei Änderungen der Gebührenordnung oder des Essenpreises stimmen die Erziehungsberechtigten bzw. Mitglieder einer Anpassung der Einzugsermächtigung ohne Vorbehalt zu.
- (4) Für verspätete Abholungen der Kinder (nach 16:30 Uhr) fällt je angefangene 15 Minuten ein zusätzliches Betreuungsentgelt i. H. v. 10,00 Euro an, das von den betreffenden Eltern zu zahlen ist und durch den Verein abgebucht wird.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Form einer um EUR 30,00 p. M. reduzierten Gebühr bei einer Vollbetreuung bzw. einer um EUR 20,00 p. M. reduzierten Gebühr bei einer Kurzbetreuung des Kindes. Sollte am Ende des Geschäftsjahres (Schuljahres) der Verein einen Fehlbetrag ausweisen, dann verpflichten sich die Vorstandsmitglieder zur Nachzahlung der erhaltenen Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen bis zum Ausgleich des Fehlbetrages, maximal jedoch in Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigung für dieses Geschäftsjahr.

§ 3 Leistungsumfang

Die Benutzungsgebühr deckt die Betreuungskosten während aller Schultage ab.

Als Getränke- und Verpflegungspauschale sind darin enthalten: 5,00 € bei Vollbetreuung und Kurzbetreuung und 3,00 € bei Früh- oder Teilbetreuung.

Das Essengeld beträgt zusätzlich pauschal bei Vollbetreuung und Kurzbetreuung 55 € und bei Teilbetreuung 25 €.



§ 4 Zahlung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Stundensatz von 25 € pro zu leistender Stunde Elternarbeit berechnet. Pro Jahr sind von jeder Familie 4 Arbeitsstunden zu leisten. Der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Schuljahresende abgebucht.

§ 5 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. (1) und (2) ist monatlich im voraus am 1. Kalendertag zahlbar, und zwar für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet ist bzw. die Kinder angemeldet sind. Die Zahlung wird auch bei Abwesenheit des Kindes/der Kinder fällig. Weiterhin ist die Zahlung bei vorübergehender Schließung der „Betreuungsschule Schatzinsel e. V.“ (z. B. Feiertage, Ferien usw.) ohne Abschlag zu leisten.
- (2) Die Begleichung der Benutzungsgebühr erfolgt durch das Lastschriftinzugsverfahren. Lastschriftrückläufer und eventuell daraus entstehende Kosten müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.
- (3) Die Begleichung des Essensgeldes erfolgt in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren in Verbindung mit der Benutzungsgebühr.
- (4) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind, bei separater Anmeldung, extra zu bezahlen und betragen derzeit 90,00 €/Woche bei einer vollen Woche. Die Kosten für die Ferienbetreuung werden ein bis zwei Wochen vor Ferienbetreuungsbeginn von dem uns bekannten Konto durch das Lastschriftinzugsverfahren beglichen.

§ 6 Zahlungsrückstand

- (1) Bei Nichtzahlung der Betreuungsgebühren wird die Betreuung ab dem Folgemonat bis zur Zahlung der rückständigen Gebühr ausgesetzt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im folgenden Mahnverfahren eingetrieben:
 1. Erfolgung einer Zahlungserinnerung
 2. Erfolgung einer Mahnung
 3. Einleitung des Ausschlussverfahrens gemäß § 7, Punkt (3) der Satzung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

- Der Vorstand -

gez. S. Grondtke
(1. Vorsitzender)

gez. M. Müller
(2. Vorsitzender)

gez. M. Martin
(Schriftführer)

gez. B. Reinschütz
(Kassenwart)

gez. K. Polifka
(Beisitzer)